

VS_GERICHTE S3 25 1 vom 14. Januar 2025

VS Kantonsgericht, 2025-01-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S3 25 1](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S3_25_1)

FR: VS_GERICHTE S3 25 1 du 14 janvier 2025

IT: VS_GERICHTE S3 25 1 del 14 gennaio 2025

Regeste

S3 25 1 ENTSCHEID VOM 14. JANUAR 2025 Kantonsgericht Wallis
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung Besetzung: Michael Steiner, Präsident; Candido Prada und Dr. Thierry Schnyder, Kantonsrichter; Petra Stoffel, Gerichtsschreiberin
in Sachen X _____, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Sabina Eichel, Bern gegen KANTONALE IV-STELLE, Beschwerdegegnerin (Neuverlegung der Kosten und der Parteientschädigung im Verfahren S1 23 133 nach dem Bundesgerichtsurteil 8C_55/2024)

Volltext

S3 25 1

ENTSCHEID VOM 14. JANUAR 2025

Kantonsgericht Wallis Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Besetzung: Michael Steiner, Präsident; Candido Prada und Dr. Thierry Schnyder, Kantonsrichter; Petra Stoffel, Gerichtsschreiberin

in Sachen

X _____, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Sabina Eichel, Bern

gegen

KANTONALE IV-STELLE, Beschwerdegegnerin

(Neuverlegung der Kosten und der Parteientschädigung im Verfahren S1 23 133 nach dem Bundesgerichtsurteil 8C_55/2024)

- 2 - eingesehen:

das Urteil der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts Wallis vom 20. Dezember 2023, mit welchem die Beschwerde betreffend den Rentenanspruch ab Mai 2022 unter Kostenaufgabe abgewiesen und Parteientschädigungen verweigert wurden; das Bundesgerichtsurteil 8C_55/2024 vom 16. Dezember 2024, das in teilweiser Gutheissung der Beschwerde die Sache zu neuer Verfügung an die IV-Stelle und zur Neuverlegung der Kosten sowie der Parteientschädigung des vorangegangenen Verfahrens an das Kantonsgericht Wallis zurückwies; die übrigen Akten;

erwägend,

dass gemäss Art. 61 lit. fbis ATSG i.V.m. Art. 69 Abs. 1bis IVG das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig ist und die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten hat (Art. 61 lit. g ATSG); dass die

Parteientschädigung ohne Rücksicht auf den Streitwert bemessen wird (Art. 61 lit. g Satz 2 ATSG); dass das ordentliche Honorar als Pauschale bemessen und in Berücksichtigung der Natur und Bedeutung des Falls, der Schwierigkeit, des Umfangs, der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Partei festgesetzt wird (Art. 27 Abs. 1 GTar); dass gemäss Art. 40 Abs. 1 GTar das Anwaltshonorar im Verfahren vor der Sozialversicherungsabteilung des Kantonsgerichts und dem Schiedsgericht im Sinne des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung zwischen Fr. 550.00 bis Fr. 11'000.00 beträgt; dass bei einer Honorarbemessung nach Pauschalbeträgen alle prozessualen Bemühungen zusammen als einheitliches Ganzes aufgefasst und der effektive Zeitaufwand lediglich im Rahmen des Tarifansatzes berücksichtigt werden, wobei Ausgangspunkt eine

- 3 - Gesamtbetrachtung des Honorars unter Berücksichtigung des konkreten Falls ist (BGE 143 IV 453 E. 2.5.1); dass die Beschwerdeführerin im bundesgerichtlichen Verfahren in dem Sinne obsiegt hat, als das kantonale Urteil aufgehoben und die Angelegenheit an die IV-Stelle zurückgewiesen wurden, damit diese versicherungsexterne medizinische Abklärungen veranlasse und gestützt darauf neu über einen allfälligen Rentenanspruch ab Mai 2022 verfüge (BGE 132 V 215 E. 6.2); dass damit über die Auferlegung der Verfahrenskosten im kantonalen Gerichtsverfahren neu zu befinden ist; dass vorliegend kein Anlass besteht, bezüglich der Höhe von den im Urteil vom 20. Dezember 2023 festgesetzten Gerichtskosten von Fr. 500.00 abzuweichen, diese allerdings ausgangsgemäss der unterlegenen Beschwerdegegnerin aufzuerlegen sind, womit der Beschwerdeführerin der in derselben Höhe geleistete Kostenvorschuss zurückzuerstatten ist; dass das Kantonsgericht unter Berücksichtigung der Bedeutung und der Schwierigkeit des Verfahrens, des Inhalts der eingereichten Verfahrensunterlagen, der durchschnittlichen Komplexität der Rechtssache, des Umfangs der Akten sowie des für eine gehörige Vertretung vor Kantonsgericht angezeigten Aufwandes eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 2'400.00 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) für angemessen erachtet; dass die Beschwerdegegnerin gemäss dem Ausgang des Verfahrens die Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 2'400.00 zu bezahlen hat; dass für vorliegenden Entscheid keine Kosten erhoben werden;

- 4 -

wird erkannt :

1. Die Gerichtskosten des kantonalen Verfahrens in der Höhe von Fr. 500.00 werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Der Beschwerdeführerin wird der Kostenvorschuss von Fr. 500.00 zurückerstattet. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin für das kantonale Verfahren mit Fr. 2'400.00 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. 3. Für den vorliegenden Entscheid werden keine Kosten erhoben. Sitten, 14. Januar 2025

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.